

RS OGH 1988/9/13 4Ob64/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1988

Norm

HGB §17 Abs1

UWG §2 D10

Rechtssatz

Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter "Firma" in erster Linie ein kaufmännischer Betrieb oder ein gewerbliches Unternehmen verstanden. In der Wortzusammensetzung "Firmenleitung" kommt überhaupt nur diese Bedeutung des Wortes "Firma" in Frage; die Bezeichnung als "Firmenleitung" verstößt daher selbst dann nicht gegen § 2 UWG, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, das nicht nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 64/88
Entscheidungstext OGH 13.09.1988 4 Ob 64/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0061911

Dokumentnummer

JJR_19880913_OGH0002_0040OB00064_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at